

# RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Bereich VR  
Am DFS-Campus 10  
63225 Langen

**Vorab per Fax: 06103 707 - 1396**

RAPHAEL THOMAS  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE  
RECHTSANWALT\*  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO  
AVVOCATO  
RECHTSANWALT\*\*  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

DAVID WERDERMANN  
RECHTSANWALT\*

FRIDO KENT  
RECHTSANWALT\*

JAN BUSEMANN  
RECHTSANWALT\*\*

DR. VIVIAN KUBE, LL.M.  
RECHTSANWÄLTIN\*

ORANIENBURGER STR. 23  
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70  
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:  
MARKSTATT 6  
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM  
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

\* ANGESTELLTE(R) RA(IN)  
\*\* OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

**Antrag auf Informationszugang  
Ihr Bescheid vom 26.07.2022**

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 151-22 DW  
Datum: 30.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns Herr [REDACTED] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir

**Widerspruch**

gegen Ihren Bescheid vom 26.07.2022.

### **Begründung**

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt unseren Mandanten in seinen Rechten.

Unser Mandant hat einen Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Soweit Sie dem Anspruch entgegenhalten, dass die DFS bei der Erstellung/Veröffentlichung der AIP VFR nicht hoheitlich tätig wird, ist dem nicht zu folgen.

Bundesbehörden sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, unabhängig davon ob sie sich hierfür öffentlich-rechtlicher oder privater Handlungsformen bedienen. Ob eine Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ermittelt man mittels der „Subtraktionsmethode“, indem man die Tätigkeit von den übrigen Staatsfunktionen – der Gesetzgebung und der Rechtsprechung – abgrenzt (BVerwG, Urteil vom 03.11.2011 – 7 C 3.11, Rn. 13).

Demnach handelt es sich bei der DFS um eine Behörde im funktionalen Sinn. Sie nimmt Aufgaben der Flugsicherung wahr, was eine öffentlich-rechtliche Aufgabe ist (§ 27c Abs. 1 LuftVG) und keine rechtsprechende oder gesetzgeberische Tätigkeit darstellt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. Oktober 2008 – OVG 12 B 49.07 –, Rn. 19 f., juris). Die Flugsicherung umfasst Flugsicherungsdienste, worunter neben den Flugverkehrsdiensten auch die Flugberatungsdienste fallen (§ 27c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 5 LuftVG). Dass § 27c Abs. 2 S. 2 LuftVG hinsichtlich der Flugberatungsdienste hoheitliches Handeln ausschließt, führt nur dazu, dass die Handlungsformen der Beklagten eingeschränkt werden, nicht aber dazu, dass ihre Tätigkeit nicht mehr als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist. § 1 IFG unterscheidet nicht danach, ob die Bundesbehörde hoheitlich, erwerbswirtschaftlich oder im Rahmen fiskalischer Hilfsgeschäfte privatrechtlich handelt (Brink/Po-lenz/Blatt/Brink, 1. Aufl. 2017, IFG § 1 Rn. 84).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich auch um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Amtliche Information ist danach jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Auch insofern ist irrelevant, ob die Informationsgewinnung im Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln oder sogenanntem schlicht-hoheitlichem Handeln, mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit oder einem fiskalischen Hilfsgeschäft steht (OVG NRW, NWWBI 2013, 370; VG Berlin, NVwZ-RR 2010, 339 (340); VG Stuttgart, Urt. v. 17.5.2011 – 13 K 3505/09 – juris Rn. 50 = BeckRS 2011, 51234; Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 2).

Sollten Sie hinsichtlich des vorliegenden Antrags der Auffassung sein, dass die DFS gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG nicht zuständig ist, bitte ich um Mitteilung, welche Behörde sich der DFS zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß § 12 Abs. 1 IFG den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen werden, und fordern Sie auf, bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahren den Widerspruch nicht abschlägig zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Werdermann  
Rechtsanwalt